

Geschäftsordnung der Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich gem. § 59 KVG LSA mit Beschluss Nr. 05/2025 vom 21.03.2025 nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 2	Einberufung, Einladung, Teilnahme
§ 3	Tagesordnung
§ 4	Öffentlichkeit
§ 5	Sitzungsleitung
§ 6	Sitzungsablauf
§ 7	Einwohnerfragestunde
§ 8	Beratung
§ 9	Beschlussfassung und Abstimmung
§ 10	Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
§ 11	Handhabung der Ordnung
§ 12	Niederschrift
§ 13	Auslegung der Geschäftsordnung
§ 14	Sprachliche Gleichstellung
§ 15	Verteilung der Geschäftsordnung
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Die Regionalversammlung erledigt ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.
- (2) Die Vertreter der Regionalversammlung und der Vorsitzende sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu erledigen.
- (3) Für die Aktualität der Kontakt- und Kontodaten sind die gewählten Vertreter und Stellvertreter eigenständig verantwortlich. Diese sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung, Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der notwendigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Auf Anfrage erfolgt die Einladung zur Regionalversammlung und Übersendung aller für die Sitzung notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten, die nicht im Verantwortungsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegen, einzelne Vertreter die Einladung später erhalten haben.
- (3) Ist ein Vertreter an der Teilnahme verhindert, setzt er die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg darüber rechtzeitig vor der Sitzung auf schriftli-

chem, elektronischem oder mündlichem Wege in Kenntnis, übermittelt die Sitzungsunterlagen seinem Stellvertreter und informiert ihn rechtzeitig über den aktuellen Stand der Beratungsgegenstände, damit dieser die Sitzungen bzw. Abstimmungen sachkundig wahrnehmen kann. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, zeigt dieser den Verhinderungsfall der Geschäftsstelle vor der Sitzung auf schriftlichem, elektronischem oder mündlichem Wege an.

(4) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Regionalversammlung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Bei der Festsetzung der Tagesordnung ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden jedoch auch eine Berücksichtigung von Anträgen wegen ihrer Dringlichkeit oder Bedeutung vorgenommen werden.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Regionalversammlung kann von jedem Vertreter der Regionalversammlung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 28 Tage vorher bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft vorliegen.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
2. einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Zurückziehung von Anträgen

(4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss der Regionalversammlung von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge unterbreitet werden.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Unterlagen zu öffentlichen Beratungsgegenständen werden vor der Sitzung der Regionalversammlung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg veröffentlicht.

(2) Die Regionalversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Verbandsmitgliedes mittels Beschluss Sachverständige und an einer Angelegenheit Beteiligte zu ihrer Beratung hinzuziehen. Das Rederecht kann in diesem Fall mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Regionalversammlung beschlossen werden.

(3) Sonstige Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen.

(4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere bei

- Personalangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabeentscheidungen,
- Kreditaufnahmen,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
- persönliche Angelegenheiten der Vertreter.

In einem solchen Fall gliedert sich die Tagesordnung in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die Vertreter in der Regionalversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Vorsitzende nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 4 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

(6) In öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen zu erteilen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen. Ton- und Bildaufzeichnungen sind für die Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 5

Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt die Regionalversammlung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Vertreters der Regionalversammlung für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Sitzungsvorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Regionalversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellen der Anwesenheit
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 4 Abs. 4 S. 3 Alt. 2
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung darüber, sowie die Anordnung oder Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte
9. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
10. nichtöffentliche Sitzung
11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. § 4 Abs. 4 S. 3 Alt. 1
12. Anträge, Anfragen, Anregungen, Mitteilungen, Informationen
13. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

(2) Anträge (Geschäftsordnungsanträge und einfache Sachanträge) bzw. Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln, soweit sie nicht durch den Vorsitzenden in die Tagesordnungspunkte eingeordnet werden.

(3) Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.

§ 7

Einwohnerfragestunde

(1) Die Regionalversammlung führt bei den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Im Verbandsgebiet wohnende Personen sowie natürliche und juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, sind nach Angabe des Namens und der Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Regionalversammlung fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung sind zulässig.

(4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort. Frage und Antwort sind auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anonymisiert zu veröffentlichen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungshinweise Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der

Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

§ 8

Beratung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern er oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle einleitend den Beratungsgegenstand.

(2) Die Vertreter der Regionalversammlung, die dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Aussprache unaufgefordert mitzuteilen. Die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GKG-LSA sind auf die Vertreter der Regionalversammlung entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Vertreter der Regionalversammlung darf in der Regionalversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Vertreter der Regionalversammlung, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann vor der Debatte die Redezeit festlegen. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertretern der Regionalversammlung Gästen das Wort zu einzelnen Beratungsgegenständen erteilen.

(7) Während der Debatte über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter sind die zuvor angekündigten Redebeiträge noch abzuarbeiten. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht auf Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf einen Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

§ 9

Beschlussfassung und Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) zuerst gestellte Anträge.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden im Wortlaut zu verlesen, sofern er den Vertretern nicht schriftlich vorliegt.

(3) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Regionalversammlung kann namentliche Abstimmung auf Antrag eines Vertreters in der Regionalversammlung beschließen.

(4) Die Vertreter der Regionalversammlung können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der Stimmenzählung der Geschäftsstelle bedienen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Regionalversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens eine „Ja“-Stimme mehr für ihn abgegeben wurde, als „Nein“-Stimmen vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter der Regionalversammlung widerspricht. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Vertretungsreihenfolge festzulegen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Regionalversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2) Aufgestellt zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters sind jene wahlberechtigten Bewerber, die ihre Zustimmung dazu in der Regionalversammlung geben oder diese schriftlich erklären. Eine Trennung der Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der Stellvertreter ist notwendig.

(3) Der Vorsitzende bestellt nach den Vorschlägen aus der Mitte der Regionalversammlung einen Wahlausschuss, der aus bis zu drei Vertretern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Zuständig für die Wahldurchführung ist der Wahlausschuss. Sofern einer der Bewerber der amtierende Vorsitzende ist, so ist dieser für den Zeitraum der Behandlung des Tagesordnungspunktes der Wahl von der Sitzungsleitung ausgeschlossen.

(4) Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Regionalversammlung gestimmt hat. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Ist dieser selbst der Wahlbewerber, so wird durch seinen Stellvertreter gezogen. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 5 keine Anwendung.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine zu erfolgen.

(6) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der nicht vom Wahlausschuss hergestellte Stimmzettel verwendet wurde oder
- der Wille des Wählers aus der Art der Unterzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
- der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- der Stimmzettel mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält oder
- der Stimmzettel leer ist.

§ 11

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung Vertreter der Regionalversammlung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung entfällt der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung. Zuhörer und Sachverständige kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn sie die Ordnung stören und wenn die störende Unruhe nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Regionalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Protokollführung. Ton- und Bildaufzeichnungen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften dienen, sind zulässig. Diese werden für die Dauer bis zur Bestätigung der Niederschrift gespeichert.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf sowie den wesentlichen Inhalt der Sitzung in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben. Sie ist innerhalb von 30 Kalendertagen anzufertigen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Vertreter der Regionalversammlung und der anwesenden Stellvertreter sowie Namen der anwesenden Sachverständigen und Beteiligten gem. § 4 Abs. 2
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 5. Wechsel vom öffentlichen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Anträge
 7. Abstimmungsergebnis
 8. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Vertreters der Regionalversammlung
 9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (4) Jeder Vertreter der Regionalversammlung kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (7) Die Vertreter der Regionalversammlung erhalten von jeder Sitzung der Regionalversammlung spätestens mit der elektronischen Einladung zur darauffolgenden Sitzung eine Niederschrift.
- (8) Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung der Regionalversammlung durch die Regionalversammlung festzustellen.

(9) Nach Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung wird diese auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg veröffentlicht.

(10) Die Beschlüsse der Regionalversammlung werden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg veröffentlicht.

§ 13

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 15

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Vertretern der Regionalversammlung und den Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Regionalversammlung vom 21.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 25.10.2024 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den... 02. April 2025



A. Grabner
Vorsitzender